

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1905.

Fünf Urkundenfälschungen

Franz Joseph Bodmanns.

Von H. Wibel.

Seit geraumer Zeit bereits ist der einstige Ruhm des Mainzer Tribunalpräsidenten Franz Joseph Bodmann bedenklich verblasst. Es mehren sich die Nachweise, die erkennen lassen, dass seine Arbeiten voll der raffiniertesten und gewissenlosesten modernen Fälschungen sind¹, und man wird immer wieder der Ansicht Hegels beipflichten müssen, dass alle seine nicht auch anderweitig beglaubigten Angaben der Fälschung verdächtig sind und des Beweises der Echtheit bedürfen.

Die folgenden bei der Prüfung der Beziehungen zwischen Bodmann und Schott entstandenen Beiträge vervollständigen nur das schon gewonnene Bild, indem sie zeigen, dass ein Papstprivileg und vier Kaiserdiplome, von denen nur zwei schon einmal sachlich beanstandet sind, als Produkte aus Bodmanns Werkstatt aufzufassen sind².

1.

Das Privileg Alexanders III.

für Kloster Bleidenstadt (J.-W. 13373).

Auf S. 75 seines Werkes 'Rheingauische Alterthümer' bringt Bodmann den Extract einer 'noch ungedruckten päpstlichen Bulle vom Jahre 1179'. Der Vergleich mit

1) Vgl. N. A. XXIX, 657 N. 1. 2) In diese Reihe gehört auch die bereits längst von Bresslau (Kanzlei Konrads II. S. 161 n. 279 und Jahrbücher Konrads II. 2, 107 N. 3) erkannte Bodmannsche Fälschung des D. St. 2055 in Bodmanns 'Nähere Bestimmung der Wahlstatt des römischen Königs Conrads II. etc.' (1800) S. 41 ff. Dieses angebliche Diplom für Lorsch ist gefälscht im Wesentlichen auf Grund des D. St. 2056 und enthält im Uebrigen eine Reihe von Unmöglichkeiten, die in der Combination von Königs- und Kaisertitel, in der Recognition und Corroboration auffallend an die Schottischen Fälschungen DD K II. St. 1900a und 2052 erinnern.

der altüberlieferten, um wenige Tage jüngeren Urkunde Alexanders für Kloster Wadgassen (J.-W. 13378) zeigt indessen, dass hier eine unter Benutzung ihres Druckes bei Hontheim, *Histor. Trev. I*, 606 n. 421 angefertigte moderne Fälschung vorliegt, obgleich Bodmann den Anschein erweckt, als drucke er nach dem Original, wenn er auch seine Vorlage nur auszugsweise wiedergiebt¹. Die rein formelhaften Theile stimmen mit Ausnahme der Namen wörtlich überein², ohne dass sich aus der Benutzung Hontheims gegenüber dem neueren Druck bei Beyer, *Mittelrh. UB. II*, 68 n. 29 nach dem *Diplomatar von Wadgassen* schon ein sicherer Anhalt böte. Dagegen genügt zum Beweis die Vergleichung folgender Stellen aus beiden Privilegien:

J.-W. 13373 (Bodmann).

In Waldapha allodium, quod fuit Gisonis et fratris eius Bernhelmi. Curtim unam et aream cum naulo et piscaria ibidem. In Wincela curtile cum vinea ei contigua emptum a Remboldo X talen̄. In Rodenseim aream et vineas tres etc. — Ad hec omnem illam libertatem, quam bone memorie Aribo quondam Mogonciensis archiepiscopus vobis — concessit et felicis memorie PP. Eugenius confirmavit, nos etiam — confirmamus — —.

J.-W. 13378 (Hontheim).

In Wilre allodium, quod fuit Guntranni et fratris eius — —

— — allodium aliud ibidem emptum a Remboldo octo talentis et allodium iuxta positum in B. comparatum a S. decem talentis —. In civitate Trevirensi curiam domum et vineam ei contiguam —. Ad haec omnem illam libertatem, quam bonae (beatae *Beyer*) memoriae Adalbero quondam Trevirensis archiepiscopus vobis — concessit et foelicis memoriae PP. Eugenius confirmavit, nos etiam — confirmamus.

1) Die Vermuthung Sauers (*CD. Nassoic. I*, 200 n. 272), dass Bodmann 'wohl nach einer Abschrift Schotts' drucke, bestätigt sich nicht und ist auch nicht wahrscheinlich. 2) Eine Ausnahme bildet nur, dass in der *Promulgatio* das in J.-W. 13378 stehende 'canonicam vitam professis' zu 'regularem vitam' abgeändert ist. Von einem Abte A. des Klosters Bleidenstadt weiss man sonst aber nur aus der ebenfalls nur durch Bodmann bekannten (*Rheing. Alterth. S.* 86) *Privaturkunde* des Abtes Adalbero von 1171, die er aus dem mysteriösen 'Bleidenstadter Traditionsbuche' haben will. In den Abschriften Schotts ist sie nicht überliefert.

Die gesperrten Worte zeigen eine Uebereinstimmung, die nicht zufällig und echt sein kann. Schon der gleichartige Güterkauf beider weit von einander entfernter Klöster von einem Rembold ist bedenklich. Während dann aber für Wadgassen sowohl die Stiftungsurkunde Adalbero's von Trier wie auch das Privileg Eugens III.¹ bekannt und noch vorhanden ist, kennt man nichts derartiges für Bleidenstadt. Und nach dem, was wir nunmehr von dem Charakter der älteren Bleidenstädter Archivalien wissen, besteht nicht der geringste Anlass zu der Annahme, dergleichen Privilegien hätten wirklich existiert, zumal ja auch von diesem Privileg Alexanders kein Mensch vor und nach Bodmann jemals etwas erfahren hat. Man wird ihn vielmehr für den Fälscher erklären müssen, wogegen auch einige geringfügige Verbesserungen gegenüber seiner Vorlage nicht sprechen können². Fragt man nach dem Zweck der Fälschung, so wird er in dem Wunsche zu suchen sein, auch für Bleidenstadt eine ältere Papsturkunde vorlegen zu können.

2.

Das Diplom Ludwigs d. Fr. für Herrieden (B.-M.² 904).

Auf S. 109 seiner 'Rheing. Alterth.' publiciert Bodmann 'eine noch ungedruckte 'Urkunde K. Ludwigs des Frommen vom Jahr 832, welche wir der freundschaftlichen Mittheilung des Herrn Hofrath Barth zu Eichstädt zu verdanken haben'. Sie sei die älteste, den Ortsnamen Lorch nennende und 'um so wichtiger, als sie uns zugleich mit einem Kön. Fiskus zu Bingen und mit dem schon damals im Rheingau gepflanzten Weinbaue³ bekannt macht'. Dies Diplom (B.-M. I² n. 904) ist nur wenige Tage jünger als zwei andere Diplome Ludwigs ebenfalls für Herrieden, die sich in Büttners

1) Beyer, Mittelh. UB. I, 536 n. 482 und ebenda (J.-W. 9585) I, 624 n. 505. 2) So ergänzt er ein 'anno' in der Datumzeile vor der Incarnationszahl, das bei Hontheim ausgelassen ist. Auch die Unterschrift des Cardinalpriesters Johannes giebt er vollständiger als die Ueberschrift (Hontheim-Beyer) '† Ego Iohannes presbyter cardinalis sanctorum Iohannis et Pa. tt Pamachii ss.'. Diese Ergänzung konnte er aber leicht den ihm sonst bekannten Privilegien Alexanders entnehmen. Vgl. z. B. J.-W. 13379 bei Schöpflin, Alsatia dipl. I, 268, dessen Abdruck auch die gleichen Abkürzungen aufweist. Ausserdem besass er (Rheing. Alterth. S. 181) auch eine Abschrift des Privilegs Alexanders für Eberbach (J.-W. 13013), das ebenfalls die vollständige Unterschrift enthält. Im Anschluss an die Stiftungsurk. Adalberts I. von Mainz setzt er übrigens den abgedruckten Auszug willkürlich zu 1131—32. 3) Von Bodmann gesperrt.

Franconia Bd. II (1813) im Anhang zu einem aus Eichstädt, den 11. Nov. 1785 datierten Ms. des ehem. Hofraths Joseph Barth¹ abgedruckt finden.

Die Drucke sind nicht fehlerfrei, und wenn auch ihre wirklichen oder angeblichen Vorlagen heute nicht mehr vorhanden sind, so lässt sich doch aus dem Vergleich mit dem Eichstädter Chartular saec. XIII constatieren, dass Büttners Druck des D. Ludw. B.-M. I², 901 (das. II, 47 n. 1) einen Druckfehler aufweist, indem die Regierungsjahre Ludwigs in arabischen Ziffern mit 10 statt 19 angeführt werden; im Chartular steht dagegen richtig XVIII. Ganz den gleichen Fehler weist nun aber auch Bodmanns Urkunde auf, und da er zu den Subscribenten des Büttner'schen Buches gehörte², so hat er es auch wohl sicher besessen — Grund genug, hier Verdacht zu schöpfen.

Der Vergleich der Texte ergibt nun, dass Bodmanns Urkunde sich Anfangs dem schon genannten DL B.-M. 901 anschliesst, dann dem bei Büttner (II, 52) unter n. 3 gedruckten DL d. D. B.-M. 1344 folgt und schliesslich wieder zum ersteren zurückkehrt. Zwar könnte ja hier das Verhältnis der gleichzeitigen und der Nachurkunde in Betracht kommen, aber das erscheint doch wieder ganz ausgeschlossen, obgleich sich nicht alles ohne weiteres erklärt. Bodmann bringt eine Signumzeile, die den beiden Büttner'schen DD. fehlt, aber dies sowie einige andere Abweichungen, so z. B. in der Arenga, lassen sich ja leicht durch nebenhergehende Benutzung anderer Drucke erklären.

Beweisend scheint hier wieder die auszugsweise Behandlung der Vorlagen und folgende Stelle zu sein:

B.-M. 904 von 832
(Bodmann).

— — de fisco nostro, quod
est in castello Pinguio in
pago Wormacinse curtem
illam, quam olim homo no-
mine Rapoto ad proprium
habuit et propter perfidiam
amisit atque in ius potestatis

B.-M. 1344 von 831
(bei Büttner zu 846).

— — quasdam res pro-
prietatis nostrae, quae sunt
in pago Donachgaouue in
loco qui dicitur Feterach,
quas olim quidam homo no-
mine Rato ad proprium ha-
buit et propter quandam per-

1) Das 'ehem. Hofr.' soll vermuthlich bedeuten, dass zur Zeit des Druckes dieser Mann schon tot war. In einer topogr. Beschreibung von Eichstädt von F. X. Lang (Eichstädt 1815) wird unter den Subscribenten nur ein Carl Barth als 'wirkl. geistl. und Konsistorialrath dann Archivar' bezeichnet. Er ist also wohl nicht der von Bodmann citierte 'Hofrath' und vielleicht der Sohn des Joseph Barth. 2) Dasselbst S. XI unter Maynz 'Herr Praesident Bodmann'.

nostrae secundum legem ad-
venit cum mancipiis terris
cultis et incultis vineis¹
pratis pascuis exitibus et red-
ditibus — —.

fidiam amisit atque² in ius
potestatis nostrae secundum
legem advenerunt. Has ita-
que res cum mancipiis domi-
bus aedificiis terris cultis et
incultis silvis pratis pascuis
— — exitibus et regressi-
bus — —.

Ist es nun unter den gegebenen Umständen wirklich glaublich, dass der genannte Rato = Rapoto — denn dass hier derselbe Mann gemeint sein solle, wird jetzt auch in den Regesten angenommen — zugleich Güter im Worms- und im Donaugau besessen habe, ist es nicht vielmehr im Zusammenhang mit dem bereits bemerkten Zahlenfehler auch hier wahrscheinlicher, dass der Wunsch Bodmanns, eine alte Ueberlieferung für die Orte Lorch und Bingen und den dort betriebenen Weinbau zu besitzen, die Ursache zur Herstellung dieser Fälschung bildete? Ich glaube, dass das vorhandene Beweismoment völlig ausreicht, um im Zusammenhang mit dem übrigen die Fälschung als sicher feststehend betrachten zu dürfen.

3.

Das Diplom Heinrichs III. für Mainz (Stumpf 2374).

Unter der Bezeichnung 'abermahls eine uralte Nachricht von Messen in Deutschland' druckt Bodmann, Rheing. Alterth. S. 200 eine 'noch ungedruckte im Domkapit. Archiv befindliche' Urkunde Heinrichs III.³, in der er dem Erzbischof Bardo von Mainz einen beliebigen Markt verleiht. Der Vergleich mit dem um einen Tag jüngeren DH III. St. 2373 bringt indessen auch hier die Fälschung zu Tage. Und zwar benutzt Bodmann den Abdruck dieses Diploms bei Matthaeus, De rebus Ultraiectinis (2. Aufl. 1740, S. 120⁴). Fehlt hier im Anschluss an die Ueberlieferung

1) Man beachte hier die Einschiebung des 'vineis' für 'silvis' der Vorlage. 2) Dies 'atque' ist wohl verlesen für 'et quae', da ein Nominativ zu 'advenerunt' gehört, vgl. dazu Bodmanns Text. 3) Der Abdruck sucht durch Angaben über das Siegel u. s. w. auch hier den Eindruck zu erwecken, als ob das Original zu Grunde liege. 4) Bodmann benutzte, wie jüngst Herbert Meyer für das sog. Rheingauer Landrecht nachgewiesen hat (vgl. N. A. XXIX, 657 N. 1), auch hier vermuthlich die erste Auflage von 1690. Sie ist mir indessen nicht zur Hand und hier auch nicht weiter von Bedeutung.

im Utrechter liber donationum I die Recognitionszeile¹, so ist das Gleiche auch bei Bodmann der Fall, während das übrige Protokoll bis ins Einzelne mit dem mehrfach in der Schreibweise von seiner Vorlage abweichenden Druck des Matthaeus übereinstimmt. Das genügt schon vollkommen, um die Fälschung sicher zu stellen, und dies Resultat wird denn auch durch den Vergleich der Contexte nur noch bestätigt. Die Anfangs- und Schlussformeln stimmen fast völlig überein², in der Dispositio freilich erscheinen dann gemäss dem verschiedenartigen Inhalt erhebliche Abweichungen, für die ich eine entsprechende Vorlage bisher unter den Marktprivilegien deutscher Kaiser, wie sie in der das Marktrecht behandelnden Litteratur zusammengestellt sind, nicht habe finden können. Die durchaus vom üblichen abweichende Formulierung³ ist, wenn nicht in der Hauptsache frei erfunden, jedenfalls erst Diplomen erheblich späterer Zeit entnommen.

4 und 5.

Die Diplome Heinrichs V. für Kloster Bischofsberg (St. 3216 und St. 3222).

Noch zwei weitere Kaiserurkunden sind uns nur durch Bodmann überliefert, sie wollen für das Kloster Bischofsberg (Johannisberg) im Rheingau ausgestellt sein, die erste, St. 3216, unmittelbar hinter dem soeben besprochenen DH. III., in den Rheing. Alterth. S. 201 'aus einer alten Abschrift' gedruckt, ist ganz ohne alle Daten, die zweite, St. 3222, ebenda S. 114 gleichfalls 'aus einer alten Abschrift' wiedergegeben, weist nur das Tages- und Monatsdatum auf.

Beide Stücke sind bereits von Sauer⁴, wegen ihrer Widersprüche zu der im Original erhaltenen Urkunde Erzbischof Adalberts von Mainz von 1130 als Fälschungen späterer Zeit erklärt worden, sie seien vermuthlich angefertigt, um ein höheres Alter der Immunität des Klosters

1) Sie ist dagegen vorhanden im liber donat. II und hat demnach auch dem Original nicht gefehlt. Vgl. S. Muller Fz., *Het oudste cartularium van het sticht Utrecht* (1892) S. 91 n. 54. 2) Ebenso wie im Privileg Alexanders tritt hier an die Stelle des in St. 2373 genannten Utrechter Bischofs der Erzbischof von Mainz. 3) Eine nicht an einen bestimmten Ort geknüpfte Marktrechtsverleihung findet sich, soviel ich sehe, bis zu einem gewissen Grade ähnlich nur noch im DO I. 77 'mercaturum vero constituant publicum in illis (d. h. den vorher genannten 'duas villas Meppium nominatas') ubicumque abbati placuerit locis —'. Vgl. auch DH II. 347. 4) CD. Nassoic. I, Vorr. S. XX und Bemerkungen zu den beiden unter n. 162 und 167 wieder abgedruckten Diplomen Heinrichs V.

zu erweisen, als der Wahrheit entspreche. Er hebt indessen die formelle Unverdächtigkeit beider Diplome ausdrücklich hervor und äussert sich nicht weiter über die Zeit und Grundlagen ihrer Fälschung.

Betrachten wir zunächst das mit Signum- und Recognitionenzeile und wenigstens theilweisen Daten versehene D. St. 3222, so weist die Recognition auf die Zeit zwischen 1112 und 1122, innerhalb welcher das Diplom am 26. Mai ausgestellt sein müsste. Das Durchblättern der Regesten lässt das Vorhandensein einer Parallele in dem am 26. Mai 1122 ausgestellten D. St. 3176 erkennen. Es ist wiederum ein Utrechter, in einem Werke des Matthaeus¹ gedrucktes Diplom und, wie die Uebereinstimmung im Protokoll und Context zweifellos macht, die thatsächlich benutzte Vorlage. Nebenher ist, was bereits Sauer bemerkt hat, auch die erwähnte Mainzer Erzbischofsurkunde, vermuthlich im Abdruck bei Schannat, Vindem. lit. I, 154 in einem Passus unter erheblicher Verballhornung verwerthet². Auch dieses Diplom ist demnach ein Fabrikat Bodmanns.

Zu demselben Resultat führt nun aber auch die Prüfung des datenlosen D. St. 3216. Ein Zurückblättern in demselben Buche fördert die Vorlage zu Tage: es ist das bei Matthaeus³ ebenfalls ohne Daten überlieferte D. Heinrichs IV. St. 2979. Ebenso wie bei Bodmann fehlt das ganze Schlussprotokoll, und der Context stimmt abgesehen von den von Bodmann für seinen Zweck benötigten Abänderungen⁴ fast völlig überein, so dass hier

1) De nobilitate — — de comitatu Hollandiae et dioecesi Ultraiectina (1686) S. 216, im Abdruck nach dem liber donat. I (vgl. S. Muller Fz., Het oudste cartularium van het sticht Utrecht S. 117 n. 75). Während aber dieses und nach ihm Matthaeus mit weiteren Varianten in der Signumzeile augenscheinlich unrichtig 'Heinrici quinti imperatoris' bringt, hat die vollständige Abschrift des Diploms im jüngeren Chartular II das richtige 'quarti'. Bodmann stimmt natürlich bis ins Einzelne mit Matthaeus überein (vgl. z. B. Chartular in der Arenga 'confirmantibus'; Matth. = Bodm. 'firmantibus'). Für den Context ist wohl auch noch eine andere Vorlage verwerthet. In der Corroboratio fällt der Anklang an die Manier Schotts auf, doch ist nicht wahrscheinlich, dass die Fälschung von ihm herrührt. Dass ein bei Matthaeus vorkommender Druckfehler 'furnis' statt 'furtis' von Bodmann verbessert ist, kann dem Resultat nicht widersprechen. 2) Heisst es in der Mainzer Urkunde 'Praeterea colonos praedictorum fratrum in eodem monte sub eis commanentes ea libertate donavimus — —', so wird daraus bei Bodmann 'coloni in monte monasterii predicti et sub eodem commanentes — —'. Der Unsinn ist klar. 3) Ebenda S. 207. Vgl. Muller, Het oudste cartul. S. 96 n. 59. 4) Auf die sachlich unmögliche Einschiebung des Abtes E. = Eigelwardus der Urkunde Adalberts hat bereits Sauer hingewiesen. Zur Zeit des angeblichen Erlasses des Diploms ist vielmehr

ebenfalls jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Auch dieses Diplom ist eine sichere Fälschung Bodmanns.

Fassen wir das Resultat dieser Prüfung in Kürze zusammen, so hat sich die Eingangs aufgestellte Behauptung als begründet erwiesen. Sowohl das Privileg Alexanders III. wie auch die vier untersuchten Diplome deutscher Kaiser sind als moderne Fälschungen mit hinreichender Sicherheit erkannt worden und bilden daher eine weitere vor den Werken Bodmanns aufzurichtende Warnungstafel.

ein Probst Otfrid beglaubigt. Alles aber, was mit dem 'Mundatsbezirk' und der Immunität zusammenhängt, ist entweder freie Erfindung Bodmanns oder entstammt noch anderen Vorlagen, denen nachzuforschen überflüssig ist.
